

Pressemitteilung Nr. 58/2021
vom 28. Juli 2021

Urteil im Verfahren
wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln
(vgl. PM Nr. 28/2021)

9 KLS 321 Js 17094/20 - Beginn: Donnerstag, den 11. März 2021, 09:30 Uhr, Saal 231:

Tatvorwurf: Bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln u.a.

Das Landgericht hat gestern in einem weiteren der sogenannten „Enchrochat-Verfahren“ ein Urteil gesprochen.

Die Kammer hat den 39-jährigen Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 26 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Den 34-jährigen Angeklagten hat die Kammer wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in 11 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren und 2 Monaten verurteilt und gleichzeitig seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Darüber hinaus hat die Kammer die Einziehung von 4.252.086,60 € bei dem 39-jährigen Angeklagten und von 169.663,72 € bei dem 34-jährigen Angeklagten angeordnet.

Auch in diesem Verfahren hat die Kammer die durch französische Behörden erlangten Enchrochat-Daten als verwertbar angesehen.

Aus der PM Nr. 28/2021:

Die Staatsanwaltschaft wirft zwei 39 und 33 Jahre alten Angeklagten aus Bremen vor, zwischen Dezember 2018 und August 2020 als Teil einer Bande mit Betäubungsmitteln in großen Mengen gehandelt zu haben. Dabei sollen sie eine Vielzahl von Einzellieferungen von jeweils mehreren Kilogramm verschiedener Betäubungsmittel in die Bundesrepublik eingeführt und an eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern veräußert haben. Insgesamt sollen so Betäubungsmittel im Wert von etwa 8.785.000 € umgeschlagen worden sein. Der 39-jährige Angeklagte, der für die Verhandlungen und Geschäftsabschlüsse zuständig gewesen sein soll, soll so etwa 1.129.000 € erlangt haben. Der 33-jährige Angeklagte soll für die Entgegennahme und den Transport der Betäubungsmittel zuständig gewesen sein.

Wie bereits in den der Pressemitteilungen 19/21 und 21/21 zugrundeliegenden Verfahren, so sollen auch hier die Angeklagten ihre Kommunikation größtenteils über sogenannte Enchrochat-Geräte geführt haben. Hierbei handelt es sich um Krypto-Handys, die eine vollständig verschlüsselte Kommunikation mit anderen Enchrochat-Teilnehmern erlaubten und deshalb über lange Zeit nicht abgehört werden konnten. Die Geräte waren nicht im freien Handel, sondern nur anonym gegen Barzahlung und in Verbindung mit einem Abonnement erhältlich. Die Enchrochat-Daten konnten schließlich in Frankreich in einem dort geführten Ermittlungsverfahren durch die französischen Ermittlungsbehörden erhoben und ausgewertet werden. Ihre Weitergabe an die deutschen Behörden erfolgte im Wege der europäischen Rechtshilfe.

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de